

**Der Sächsische  
Landeskonservator**

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN  
Schloßplatz 1 | 01067 Dresden

KWE Königstein GmbH  
Goethestr. 9  
01824 Königstein

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Birgit Petzold

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 484 30-427  
Telefax +49 351 484 30-499

birgit.petzold@lfd.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
I2-2557/103/2 (Land)

**Dresden,**  
10. Dezember 2024

Verteiler:

- Regionalkirchenamt
- Sächsischer Rechnungshof
- Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
- Untere Denkmalschutzbehörde

**Förderung mit Zuschüssen für Investitionen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und Mitteln des Freistaates Sachsen aus dem Sonderprogramm Denkmalpflege**

Kulturdenkmal: Bienermühle Königstein  
Mühlgasse 4 – 6  
01824 Königstein

Vorhaben: Revitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Denkmalpflege erlässt folgenden

**Zuwendungsbescheid:**

1. Das Landesamt für Denkmalpflege bewilligt Ihnen für die Zeit vom 10. Dezember 2024 bis zum 31. Dezember 2026 im Wege der Projektförderung eine Zuwendung aus Mitteln des Freistaates Sachsen in Höhe von

1.978.799,48 EUR

(in Worten: eine Million neunhundertachtundsiebzigttausendsiebenhundertneunundneunzig Euro achtundvierzig Cent)

als Höchstbetrag.

**Hausanschrift:**  
**Landesamt für Denkmalpflege  
Sachsen**  
Schloßplatz 1  
01067 Dresden

www.denkmalpflege.sachsen.de

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen über Straßenbahnhaltestellen Theaterplatz, Altmarkt und Pirnaischer Platz

Die Zuwendung wird in Jahresscheiben wie folgt aufgeteilt:

|      |                |
|------|----------------|
| 2024 | 228.799,48 EUR |
| 2025 | 925.000,00 EUR |
| 2026 | 825.000,00 EUR |

Der Bewilligungszeitraum begrenzt den Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung. Nach Ablauf dieses Zeitraumes reduziert sich der Anspruch auf die gewährte Zuwendung in dem Umfang, wie Mittel nicht abgerufen und ausgezahlt worden sind. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes kommt nur in begründeten Fällen in Betracht und muss rechtzeitig vor dessen Ablauf beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bzw. auf Übertragung der nicht ausgezahlten Mittel in das nächste Haushaltsjahr besteht jedoch nicht.

2. Der Finanzierungsplan (Anlage 1 zum Zuwendungsbescheid) wird nach Maßgabe der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) für verbindlich erklärt.
3. **Der Bescheid wird mit der aufschiebenden Bedingung erlassen, dass der Bescheid erst wirksam wird, wenn die in Aussicht gestellten Bundesmittel der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien mit Zuwendungsbescheid gebunden und bewilligt sind.**
3. Die Zuwendung darf nur für die im Zuwendungsbescheid bezeichnete Maßnahme „Bienermühle Königstein – Revitalisierung“ mit den entsprechenden Teilleistungen gemäß der Anlage 2-Land (Aufstellung der zuwendungsfähigen Maßnahmen), die hiermit Bestandteil des Bescheides wird, verwendet werden.
4. Grundlage für die Zuwendung sind die aus den im Antrag angegebenen Gesamtausgaben in Höhe von 4.679.661,00 EUR ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgaben für dringende Substanzsicherungs- und Restaurierungsarbeiten an Baudenkmalen, die akut gefährdet sind und durch vorbeugende oder schadensverhütende Maßnahmen in ihrem baulichen Bestand ohne die Förderung nicht ausreichend erhalten oder gesichert werden können) in Höhe von 4.620.784,00 EUR.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Höhe von 42,82 % (gerundet) der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gemäß Anlage 2-Land als Höchstbetrag gewährt.

Mit der gewährten Zuwendung wird kein Anspruch auf zukünftige Förderungen begründet, weder dem Grund noch der Höhe nach.

5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend der Nummer 7.5 der VwV zu § 44 SÄHO.

Auszahlungen sind danach auf Antrag (Anlage 4a) in Verbindung mit dem Ausgabennachweis zum Auszahlungsantrag (Anlage 4b) möglich auf für im Rahmen des Zuwendungswecks angefallene, bereits bezahlte sowie auf unbezahlte Rechnungen. Auf erwartete Rechnungen ist eine Auszahlung nur dann möglich, wenn diese innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungswecks benötigt werden. Rechnungen sind, soweit vorhanden, in

Kopie oder in gescannter Form einzureichen. Pauschale Rechnungslegung wird nicht anerkannt.

Sofern die ausgezahlten Mittel nicht innerhalb von sechs Monaten im Rahmen des Verwendungszwecks verbraucht werden, ist dies unverzüglich mitzuteilen.

Auf Grund des Kassenschlusses zum Jahresende ist die Auszahlung der Zuwendung spätestens bis zum 15. November eines jeden Haushaltsjahres zu beantragen.

## 6. Nebenbestimmungen

Die ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides und beigelegt (Anlage 3).

### 6.1 Verwendungsnachweis

Mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats (d. h. spätestens bis zum 30. Juni 2027) ist dem Landesamt für Denkmalpflege ein Nachweis über die Verwendung der Zuwendung mit beiliegendem Vordruck in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Der Nachweis ist über die tatsächlich anfallenden Gesamtausgaben zu führen. Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege, Zahlungsbelege) über die Ausgaben und Finanzierungen durch Dritte sind beizufügen.

6.2 In Publikationen (Plakate, Broschüren usw.) ist die finanzielle Beteiligung des Freistaates Sachsen in geeigneter Weise deutlich zu machen. Bautafeln sind mit der Aufschrift „Kofinanzierung durch den Freistaat Sachsen zur Förderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“ zu versehen.

6.3 Die einschlägigen Vergabebestimmungen sind zu beachten.

6.4 Soweit sich hinsichtlich der Finanzierung der Fördermaßnahme Änderungen ergeben, insbesondere durch Hinzutreten anderer Finanzierungsquellen (z. B. Deutsche Stiftung Denkmalschutz), ist dies seitens des Zuwendungsempfängers unverzüglich gegenüber der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

### 6.5 Widerrufsvorbehalt

Dieser Bescheid kann gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. mit §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) insbesondere dann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

- gegen die vorstehend festgelegten Nebenbestimmungen verstoßen wurde,
- die Nebenbestimmungen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung/Zustimmung nicht eingehalten werden,
- das Vorhaben nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes durchgeführt wird,
- vom Zuwendungsempfänger falsche Angaben gemacht werden,
- der Verwendungszweck nicht erreicht wird,
- das Kulturdenkmal vor Abschluss der geförderten Maßnahme ganz und/oder teilweise veräußert worden ist.

## 6.6 Übertragung auf Dritte

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

## 6.7 Teilermäßigung

Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgaben für dringende Substanzsicherungs- und Restaurierungsarbeiten an Baudenkmalen, die akut gefährdet sind und durch vorbeugende oder schadensverhütende Maßnahmen in ihrem baulichen Bestand ohne die Förderung nicht ausreichend erhalten oder gesichert werden können) einer durchgeführten und bezuschussten Teilmaßnahme (siehe Anlage 2-Land - Aufstellung der zuwendungsfähigen Maßnahmen -), ist vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme (Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben lt. Anlage 2-Land) insgesamt den der Bewilligung zugrunde gelegten Betrag erreichen. Kann der der Bewilligung zugrunde gelegte Betrag nicht nachgewiesen werden, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend.

6.8 Dem Sächsisches Rechnungshof (LRH) steht nach § 91 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) ein Prüfungsrecht zu.

7. Die abschließende Feststellung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt mit Prüfung des Verwendungsnachweises.

8. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

## Gründe

### I.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2019 beantragten Sie eine Zuwendung des Freistaates Sachsen zur Kofinanzierung der von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) in Aussicht gestellten Zuwendung in Höhe von 1.978.799,48 EUR für die Revitalisierung der Bienermühle Königstein, Mühlgasse 4 – 6, 01824 Königstein mit Gesamtkosten in Höhe von 4.679.661,00 EUR.

Mit E-Mail vom 12. März 2024 übersandte das Staatliche Immobilien- und Baumanagement (SIB) die baufachliche Stellungnahme zum Vorhaben. Die Gesamtkosten wurden in Höhe von 4.679.661,00 EUR ausgewiesen. Nicht förderfähige Kosten wurden aufgrund der Zuarbeit der BKM in Höhe von 58.877,00 EUR ausgewiesen.

Mit E-Mail vom 12. Juni 2024 wurde durch das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens in Aussicht gestellt. Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfolge im weiteren Genehmigungsverfahren.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## II.

Das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen ist nach § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Übertragung der Zuständigkeiten zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen (SMR-Förderzuständigkeitsverordnung – SMRFördZuVO) vom 23. Juli 2024 für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der Mittelzuweisung des Freistaates Sachsen und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Denkmalförderung (RL Denkmalförderung – RL DFö) vom 31. August 2019 (SächsABl. S. 1246) i. V. m. den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO).

Auf Grundlage der durch die SIB ermittelten zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 4.620.784,00 EUR wird die Zuwendung des Freistaates Sachsen in Höhe von 1.978.799,48 EUR zum Fördersatz von 42,82 % (gerundet) der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt.

Zuwendungszweck ist die Revitalisierung der Bienermühle Königstein unter Beachtung der noch zu erteilenden Baugenehmigung. Diese ist umgehend nach Erhalt der Bewilligungsstelle in Kopie zuzuleiten.

**Der Fördermittelbescheid wird unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt. Der Bescheid wird erst wirksam, wenn die in Aussicht gestellten Fördermittel des Bundes mit Zuwendungsbescheid gebunden und bewilligt sind.**

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 und 11 Abs. 1 Nr. 5, 8 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), wonach für Verfahren über Zuschüsse keine Kosten erhoben werden.

Hinweise:

1. Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.
2. Die Vorschriften zu subventionserheblichen Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sowie zur Offenbarungspflicht nach § 3 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) sind zu beachten.
3. Wenn das Vorhaben nicht im festgelegten Bewilligungszeitraum realisiert werden kann, ist rechtzeitig vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes ein formloser Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes und Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr stellen. Dem Antrag ist eine kurze Begründung hinzuzufügen.

Ob dem Antrag stattgegeben werden kann, hängt unterem anderem davon ab, ob die nicht verbrauchten Fördermittel durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Ein Anspruch auf eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes besteht nicht.

4. Bei Änderungen des Maßnahmeumfangs und der Art der Maßnahmen ist neben der unteren Denkmalschutzbehörde zwingend auch das Landesamt für Denkmalpflege zu informieren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann nach § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, schriftformer-setzend nach § 3a Absatz 3 VwVfG oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Denkmalpflege, Schloßplatz 1, 01067 Dresden eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Alf Furkert

#### Anlagen

- 1 - Finanzierungsplan zu der Maßnahme
- 2-Land - Aufstellung der zuwendungsfähigen Maßnahmen
- 2a - Gesamtaufstellung der Zuwendungen
- 3 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- 4a - Auszahlungsantrag\*
- 4b - Ausgabennachweis zum Auszahlungsantrag\*
- 5a - Verwendungsnachweis Sachbericht\*
- 5b - Verwendungsnachweis zahlenmäßiger Nachweis\*
- 5c - Ausgabennachweis zum Verwendungsnachweis\*

\* Auf die papiermäßige Übersendung der Anlagen 4a – 5d wird der Umwelt zuliebe verzichtet. Sie sind elektronisch auf der [Internetseite](#) des Landesamtes für Denkmalpflege abrufbar bzw. können gern beim zuständigen Bearbeiter in elektronischer Form oder in Papier abgefordert werden.

**Anlage 1**  
zum Zuwendungsbescheid  
I2-2557/103/2 (Land)

**GESAMTFINANZIERUNG DES VORHABENS**

Bienermühle Königstein - Revitalisierung

|  |                         |
|--|-------------------------|
| I. Gesamteinnahmen des Vorhaben  | gesichert               |
| Eigenkapital   | 722.062,04 EUR          |
| davon <input type="checkbox"/> Eigenleistung i. H. v.                            |                         |
| Drittmittel (z. B. Stiftungsgelder oder Spenden)                                 |                         |
| Zuschüsse aus dem Haushalt von Gemeinden,<br>Landkreisen und kreisfreien Städten |                         |
| Zuwendung aus Bundesmitteln  | 1.978.799,48 EUR        |
| Zuwendung aus Landesmitteln  | 1.978.799,48 EUR        |
| <b>Summe:</b>  | <b>4.679.661,00 EUR</b> |
| II Gesamtausgaben des Vorhabens  | 4.679.661,00 EUR        |

Zuschüsse des Bundes für investive Kulturmaßnahmen bei Einrichtung im Inlandhier: Investitionsmaßnahmen Bienermühle, Königstein

| Lfd. Nr. | Nr. / Pos. des LV | Beschreibung der Arbeiten am Kulturdenkmal    | Anzahl/ Maß in m, m <sup>2</sup> , m <sup>3</sup> , h | Gesamtkosten der Teilmaßnahme in Euro auf Grundlage der baufachlichen Stellungnahme | nicht förderfähige Kosten auf Grundlage der baufachlichen SN | förderfähige Kosten | Zuwendung in Euro | Fördersatz (in %) gerundet |
|----------|-------------------|---|---|---|--|---------------------|-------------------|----------------------------|
| 1        | 2                 | 3   | 4   | 5   |  |                     | 8                 | 42,82                      |
|          |                   |   |   |   |  |                     |                   |                            |
| 1        | 220               | ffentliche Erschließung                       |   | 87.695,00   |  | 87.695,00           | 37.554,41         |                            |
|          |                   | <b>Baukonstruktion</b>                        |   |   |  |                     |                   |                            |
| 2        | 310               | Baugrube / Erdbau                             |   | 31.259,00   |  | 31.259,00           | 13.386,32         |                            |
| 3        | 320               | Gründung, Unterbau                            |   | 228.744,00  |  | 228.744,00          | 97.957,08         |                            |
| 4        | 330               | Außenwände / Vert. Baukonstruktion außen      |   | 431.117,00  |  | 431.117,00          | 184.621,07        |                            |
| 5        | 340               | Innenwände / Vert. Baukonstruktion innen      |   | 155.098,00  |  | 155.098,00          | 66.419,00         |                            |
| 6        | 350               | Decken / horiz. Baukonstruktion               |   | 307.846,00  |  | 307.846,00          | 131.831,63        |                            |
| 7        | 360               | Dächer  |   | 478.855,00  |  | 478.855,00          | 205.064,34        |                            |
| 8        | 390               | Sonstige Maßnahmen                            |   | 370.955,00  |  | 370.955,00          | 158.857,36        | 2.003.874,00               |
|          |                   | <b>Technische Anlagen</b>                     |   |   |  |                     |                   |                            |
| 9        | 410               | Abwasser- Wasser-, Gasanlagen                 |   | 95.225,00   |  | 95.225,00           | 40.779,05         |                            |
| 10       | 420               | Wärmeversorgungsanlagen                       |   | 237.888,00  | 24.146,00  | 213.742,00          | 91.532,64         |                            |
| 11       | 430               | Lufttechnische Anlagen                        |   | 176.477,00  |  | 176.477,00          | 75.574,32         |                            |
| 12       | 440               | elektrische Anlagen                           |   | 207.158,00  |  | 207.158,00          | 88.713,12         |                            |
| 13       | 450               | Fernmelde- und informationstechnische Anlagen |   | 35.062,00   |  | 35.062,00           | 15.014,91         |                            |
| 14       | 460               | Förderanlagen                                 |   | 47.500,00   |  | 47.500,00           | 20.341,35         |                            |
| 15       | 470               | Nutzungsspezifische Anlagen                   |   | 76.348,00   |  | 76.348,00           | 32.695,18         |                            |
| 16       | 490               | Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen     |   | 23.121,00   |  | 23.121,00           | 9.901,31          | 874.633,00                 |
|          |                   | <b>Außenanlagen</b>                           |   |   |  |                     |                   |                            |
| 17       | 510               | Erdbau  |   | 86.550,00   |  | 86.550,00           | 37.064,08         |                            |
| 18       | 520               | Gründung, Unterbau                            |   | 27.530,00   |  | 27.530,00           | 11.789,42         |                            |
| 19       | 530               | Oberbau, Deckschichten                        |   | 111.186,00  |  | 111.186,00          | 47.614,17         |                            |
| 20       | 540               | Baukonstruktion in Außenanlagen               |   | 69.875,00   |  | 69.875,00           | 29.923,19         |                            |
| 21       | 550               | Technische Anlagen in Außenanlagen            |   | 165.271,00  | 15.000,00  | 150.271,00          | 64.351,89         |                            |
| 22       | 560               | Einbauten in Außenanlagen                     |   | 32.210,00   |  | 32.210,00           | 13.793,58         |                            |
| 24       | 570               | Vegetationsflächen                            |   | 60.873,00   |  | 60.873,00           | 26.068,19         |                            |



Zuschüsse des Bundes für investive Kulturmaßnahmen bei Einrichtung im Inlandhier: Investitionsmaßnahmen Bienermühle, Königstein

| Lfd. Nr. | Nr. / Pos. des LV | Beschreibung der Arbeiten am Kulturdenkmal | Anzahl/ Maß in m, m <sup>2</sup> , m <sup>3</sup> , h | Gesamtkosten der Teilmaßnahme in Euro auf Grundlage der baufachlichen Stellungnahme | nicht förderfähige Kosten auf Grundlage der baufachlichen SN | förderfähige Kosten | Zuwendung in Euro   | Fördersatz (in %) gerundet |
|----------|-------------------|--|---|---|--|---------------------|---------------------|----------------------------|
| 1        | 2                 | 3  | 4   | 5   |  |                     | 8                   | 42,82                      |
| 25       | 590               | Sonstige Maßnahmen                         |   | 76.450,00   |  | 76.450,00           | 32.738,86           | 614.945,00                 |
|          |                   | <b>Baunebenkosten</b>                      |   |   |  |                     |                     |                            |
| 26       | 710               | Bauherrenaufgaben                          |   | 86.482,00   | 19.731,00  | 66.751,00           | 28.585,38           |                            |
| 27       | 720               | Vorbereitung Objektplanung                 |   | 26.954,00   |  | 26.954,00           | 11.542,75           |                            |
| 28       | 730               | Objektplanung                              |   | 549.611,00  |  | 549.611,00          | 235.364,81          |                            |
| 29       | 740               | Fachplanung                                |   | 371.605,00  |  | 371.605,00          | 159.135,72          |                            |
| 30       | 760               | Allgemeine Baunebenkosten                  |   | 24.716,00   |  | 24.716,00           | 10.584,35           | 1.039.637,00               |
|          |                   | Summe netto                                |   | 4.679.661,00  | 58.877,00  | 4.620.784,00        | 1.978.799,48        |                            |
|          |                   |  |   |   |  |                     | <b>1.978.799,48</b> |                            |

Die Auflistung endet mit lfd. Nr./Pos. 30

|               |      |            |
|---------------|------|------------|
| Jahresscheibe | 2024 | 228.799,48 |
|               | 2025 | 925.000,00 |
|               | 2026 | 825.000,00 |

# Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu r Sächsischen Haushaltsordnung

Vollzitat: Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu r Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zu letzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden sind, zu letzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. S 253)

## Anlage 2 zur VwV zu § 44 SäHO

Allgemeine Nebenbestimmungen  
für Zuwendungen zur Projektförderung  
(ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des **Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### Inhaltsübersicht

- Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nummer 3 Vergabe von Aufträgen
- Nummer 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nummer 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nummer 6 Nachweis der Verwendung
- Nummer 7 Prüfung der Verwendung
- Nummer 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

#### **1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter, zum Beispiel Sponsoring) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung. Bei der Fehlbedarfsfinanzierung werden die zweckgebundenen Spenden und ähnlichen Mittel Dritter vollständig auf die Zuwendung angerechnet. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist

hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger v eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 5 und 6 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete; höhere Entgelte als im jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegt sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Sofern im Zuwendungsbescheid Vorauszahlungen nach Nummer 7.5 zu § 44 SÄHO zugelassen sind, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung<sup>14</sup> jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung<sup>17</sup>, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.
- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
  - 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
    - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung<sup>17</sup> anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
    - 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung<sup>17</sup> um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zweck sowohl vom Freistaat Sachsen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern gewährten Zuwendungen aufgeteilt.
  - 2.2 Nummer 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes) nur, wenn sich die

zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

### **3 Vergabe von Aufträgen**

Aufträge sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben. Ab einer Zuwendung von 100 000 Euro hat der Zuwendungsempfänger bei Aufträgen über 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

### **4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

### **5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10 000 Euro ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nach Nummer 1.4 nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird,

5.7 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmens- beziehungsweise Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern,

5.8 mit der Maßnahme begonnen wurde.

### **6 Nachweis der Verwendung**

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.

6.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

- 6.4 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans sowie einer Belegliste. In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen. Auftrags-, Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Skonti sind bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- 6.5 Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben über Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Publizitätspflicht nach § 44a eingehalten wurde. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zuwendungsempfänger, Rechnungsgegenstand und -datum, und den Zahlungsbeweis. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis beizufügen.
- 6.7 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengefasst sind.
- 6.8 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege über die Einzelzahlungen und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Vergleiche Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.9 Fordert die Bewilligungsbehörde die Vorlage von Nachweisen über die tatsächlichen Ausgaben, sind diese auch im Falle von festgelegten Standardeinheitskosten und Pauschalsätzen vom Zuwendungsgeber vorzulegen.
- 7 Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen (bei elektronischer Dokumentenführung und/oder Aufbewahrung auch die entsprechenden DV – Systeme und Dokumentationen) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu

prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsgeber hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendig Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Re Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 SächsHO).

## **8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde,

8.2.4 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der *Insolvenzordnung* beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1 und Nummer 8.3.1) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.